

Rechtsmeldung | Ukraine | Gesellschaftsrecht, übergreifend

Ukraine - Neues Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von Dmitry Marenkov

20.08.2018

(GTAI) In der Ukraine ist am 17. Juni 2018 das neue Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ in Kraft getreten. Es sind zahlreiche Neuerungen zu beachten. Diese sollen einen modernen Rechtsrahmen schaffen und der Verbesserung des Investitionsklimas dienen.

Es handelt sich um das erste separate GmbH-Gesetz, bislang waren Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesetz „Über Wirtschaftsgesellschaften“ (ukrainisch: [Закон про господарські товариства](#) [↗](#), Nr. 1576-XII vom 19. September 1991, Art. 50 ff.) geregelt.

Das neue GmbH-Gesetz (ukrainisch: [Закон України про товариства з обмеженою та додатковою відповідальністю](#) [↗](#), Gesetz Nr. 2275-VIII vom 6. Februar 2018) beinhaltet 56 Artikel und Übergangsbestimmungen.

Die neuen Bestimmungen lassen den Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen (ukrainisch: „корпоративний договір“, siehe Art. 7) ausdrücklich zu. Solche Regelungen der Gesellschafterverhältnisse, etwa hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung von bestimmten Gesellschafterrechten, waren bislang nach ukrainischem Recht nicht möglich. Dies hatte zur Folge, dass für den Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen mit ausländischen Anteilseignern eine ausländische Rechtsordnung herangezogen werden musste (etwa auf der Ebene der ausländischen Holding-Gesellschaft).

Die Gesellschafterversammlungen (ukrainisch: „Загальні збори учасників“) können jetzt auch im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden (Art. 33). Beschlüsse sind auch per Fernabstimmung möglich (Art. 35). Die alte Regelung zum Quorum, wonach die Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig war, wenn Gesellschafter mit mindestens 50 Prozent der Stimmrechte anwesend waren, ist entfallen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfordern grundsätzlich die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile, teilweise ist auch eine 3/4-Mehrheit (Satzungsänderung, Änderung des Stammkapitals, Auflösung der Gesellschaft) oder gar Einstimmigkeit (Bewertung der Sacheinlage etc.) vorgeschrieben.

Neu ist ferner die Möglichkeit der Einrichtung eines Aufsichtsrates (ukrainisch: „Наглядова рада“, Art. 38). Bislang war dies nur bei Aktiengesellschaften möglich.

Die frühere Regelung, wonach eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ukrainischen Rechts maximal 100 Gesellschafter haben durfte, ist entfallen.

Die Frist für die vollständige Leistung der Stammeinlage wurde von einem Jahr auf sechs Monate nach der Registrierung der Gesellschaft verkürzt (Art. 14).

Das neue Gesetz enthält Bestimmungen, wonach Großgeschäfte (ukrainisch: „Значний правочин“) und Interessiertheitsgeschäfte (ukrainisch: „Правочин, щодо якого є заінтересованість“), die jeweils in der Satzung genau definiert werden können, nicht allein vom Exekutivorganen der Gesellschaft vorgenommen werden können, sondern der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen (Art. 44 bis 46). Zu beachten sind auch neue Vorschriften zum Austritt aus der Gesellschaft, einschließlich der Vorkaufsrechte der Gesellschafter. Der Austritt eines Gesellschafters, dessen Anteil unter 50 Prozent liegt, ist jederzeit möglich. Der Austritt eines Mehrheitsanteileigners setzt die Zustimmung der anderen Gesellschafter voraus (Art. 24).

UKRAINE - NEUES GESETZ ÜBER GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die Satzungen der bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind im Laufe eines Jahres seit dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes, das heißt bis Juni 2019, an die neue Rechtslage anzupassen. Solange gelten die Satzungen insoweit weiter, wie sie den neuen Gesetzesvorschriften nicht widersprechen.

Mehr zu:

Ukraine
Gesellschaftsrecht, übergreifend / GmbH-Recht
Recht

Kontakt

Dmitry Marenkov

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.